



Hinweise für nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte

Inhalt

1	Worauf muss beim Arbeitnehmereigenbeitrag in der Pflichtversicherung geachtet werden?	3
2	Wann besteht ein Anspruch auf Betriebsrente?	3
3	Welche Rentenarten gibt es?	4
3.1	Altersrente	4
3.2	Erwerbsminderungsrente.....	4
3.3	Hinterbliebenenrente	4
4	Was ist bei der Antragstellung zur Betriebsrente zu beachten?	5
5	Welche Hinzuverdienstgrenzen gelten?	5
5.1	Hinzuverdienstgrenze bei Altersrenten	5
5.2	Hinzuverdienstgrenze bei Erwerbsminderungsrenten	5
6	Wie werden Renten steuerlich behandelt?	5

Hinweis zur geschlechtergerechten Sprache:

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit verwenden wir in diesem Dokument das generische Maskulinum. Alle Personenbezeichnungen gelten – sofern nicht ausdrücklich anders angegeben – für alle Geschlechter.

ZMV-Kontaktdaten:

- ✓ Telefon: 039753 55-200
- ✓ E-Mail: leistungen@zmv-strasburg.de
- ✓ Internet: www.vmv-zusatzversorgung.de



1 Worauf muss beim Arbeitnehmereigenbeitrag in der Pflichtversicherung geachtet werden?

Für die Entrichtung des Arbeitnehmereigenbeitrags im Rahmen der Pflichtversicherung haben die Versicherten grundsätzlich ein Wahlrecht. Der Beitrag kann entweder unter Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen oder steuer- und sozialabgabenfrei gezahlt werden.

Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

Zahlung mit Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen:

Arbeitnehmer, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gehören grundsätzlich nicht zum förderberechtigten Personenkreis im Rahmen der „Riester“-Förderung. Daher sind weder eine Zulagengewährung noch die Geltendmachung als zusätzlicher Sonderausgabenabzug bei der Einkommensteuererklärung möglich. (Ausnahme: Kindererziehungszeit – Details bitte bei Ihrer ZMV erfragen)

Zahlung ohne Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen:

Die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit ist innerhalb bestimmter jährlicher Höchstgrenzen möglich, die sich nach § 3 Nummer 63 EStG richten. Es wird empfohlen, Rücksprache mit dem Arbeitgeber zu halten, da dieser Auskunft über weitere, auf diese Höchstgrenze entfallende Zahlungen, wie den Arbeitgeberanteil am Zusatzbeitrag zur Pflichtversicherung oder eine gegebenenfalls bestehende Entgeltumwandlung, geben kann.

2 Wann besteht ein Anspruch auf Betriebsrente?

Ihre ZMV gewährt folgende Rentenarten:

- Altersrente
- Erwerbsminderungsrente
- Hinterbliebenenrente

Für Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, sondern eine andere Form der Zukunftssicherung wie z. B. eine Ärzte-, Apotheker- oder Architektenversorgung haben bzw. die die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllen, gelten besondere Regelungen zur Beantragung der Betriebsrente.

Die Anspruchsvoraussetzungen, für den Erhalt einer Betriebsrente, entsprechen den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Die dort genannten Voraussetzungen müssen sowohl im Rahmen der Pflichtversicherung als auch gegebenenfalls der freiwilligen Versicherung erfüllt werden. Der Bescheid der Versorgungseinrichtung ist für die Berechnung der Betriebsrente daher nicht maßgebend.

Regelungen zur Wartezeiterfüllung:

Bis zum Beginn der Regelaltersrente muss eine Wartezeit von 60 Umlage-/Beitragsmonaten in der Pflichtversicherung erfüllt sein. Dabei wird jeder Monat berücksichtigt, in dem mindestens ein Tag lang Aufwendungen für die Pflichtversicherung geleistet wurden.

Die Wartezeit gilt auch schon vor Ablauf von 60 Monaten als erfüllt, wenn der Versicherungsfall durch einen Arbeitsunfall eingetreten ist, der im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis steht, aufgrund dessen der Arbeitnehmer bei der ZMV pflichtversichert wurde.

Seit dem 1. Januar 2018 wurde zudem die gesetzliche Unverfallbarkeitsfrist nach dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG) auf 36 Monate reduziert. Das heißt, dass ab dem 1. Januar 2018 nach einer Pflichtversicherungszeit von 36 Monaten bei einem Arbeitgeber die Anwartschaft auf Betriebsrente aus diesem Beschäftigungsverhältnis unverfallbar ist.

3 Welche Rentenarten gibt es?

3.1 Altersrente

Die individuelle Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung steigt seit 2012 stufenweise von 65 Jahren auf 67 Jahre an.

Geburtsjahr	Anhebung auf Jahre/Monate	Geburtsjahr	Anhebung auf Jahre/Monate	Geburtsjahr	Anhebung auf Jahre/Monate
1947	65 J 1 Mo	1953	65 J 7 Mo	1959	66 J 2 Mo
1948	65 J 2 Mo	1954	65 J 8 Mo	1960	66 J 4 Mo
1949	65 J 3 Mo	1955	65 J 9 Mo	1961	66 J 6 Mo
1950	65 J 4 Mo	1956	65 J 10 Mo	1962	66 J 8 Mo
1951	65 J 5 Mo	1957	65 J 11 Mo	1963	66 J 10 Mo
1952	65 J 6 Mo	1958	66 J	1964	67 J

Für die Inanspruchnahme der Betriebsrente vor Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllt werden, insbesondere längere Wartezeiten. Details hierzu erhalten Sie bei Ihrer ZMV.

Bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente wird die Betriebsrente um 0,3 % pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme gekürzt, jedoch maximal um 10,8 %.

3.2 Erwerbsminderungsrente

Voraussetzung für eine Rentenleistung ist der Eintritt der vollen oder teilweisen Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies muss durch ein Gutachten eines Facharztes nachgewiesen werden, das den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Erwerbsminderung bescheinigt. Die Kosten für das Gutachten trägt der Versicherte.

In den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung müssen mindestens drei Jahre mit Aufwendungen im Rahmen der Pflichtversicherung vorliegen.

3.3 Hinterbliebenenrente

Verstirbt eine versicherte Person nach Erfüllung der Wartezeit, haben der hinterbliebene Ehepartner und die Kinder Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Kinder haben grundsätzlich Anspruch auf Waisen- oder Halbwaisenrente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Befindet sich das Kind in Ausbildung (Schule, Studium, Berufsausbildung) oder leistet es einen Freiwilligendienst (z. B. FSJ, Bundesfreiwilligendienst), kann die Zahlung bis zum 25. Lebensjahr verlängert werden.

4 Was ist bei der Antragstellung zur Betriebsrente zu beachten?

Der Antrag auf Betriebsrente muss schriftlich gestellt werden und Ihrer ZMV spätestens innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Bei späterer Antragstellung erfolgt die Rentenzahlung erst ab dem Monat der Antragstellung.

5 Welche Hinzuverdienstgrenzen gelten?

5.1 Hinzuverdienstgrenze bei Altersrenten

Altersrenten können seit 1. Januar 2023 unabhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes in voller Höhe bezogen werden. Die bis dahin geltende Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten wurde aufgehoben.

5.2 Hinzuverdienstgrenze bei Erwerbsminderungsrenten

Erwerbsminderungsrenten können seit 1. Januar 2023 unter Beachtung dynamischer Hinzuverdienstgrenzen bezogen werden. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Deutschen Rentenversicherung.

6 Wie werden Renten steuerlich behandelt?

Die Anteile der Versorgungspunkte, die auf steuerfreien Aufwendungen beruhen, unterliegen in der Rentenphase grundsätzlich der vollen Besteuerung.

Die Anteile der Versorgungspunkte, die auf versteuerten Aufwendungen beruhen, unterliegen in der Rentenphase grundsätzlich der ertragsanteiligen Besteuerung.

Die Aufteilung der steuerfreien und steuerpflichtigen Anteile wird im jährlichen Versicherungsnachweis mitgeteilt.

Die genaue Besteuerung richtet sich nach verschiedenen Faktoren und wird im Rentenfall vom Finanzamt festgelegt. Nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rente gezahlt wurde, übermittelt die ZMV entsprechende Informationen sowohl an das Finanzamt als auch an den Rentenbezieher.